

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.39 vom 23. August 2016

BS Appellationsgericht, 2016-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.39

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.39 du 23 août 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.39 del 23 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Juni 2016 befristet worden. Dabei ist festgesetzt worden, dass sie nach Ablauf dieser Frist dahinfällt, wenn sie nicht zuvor bestätigt oder abgeändert worden ist. Eine solche Bestätigung oder Abänderung durch eine definitive Massnahme durch die KESB ist unterblieben. Damit ist das Interesse der Beschwerdeführerin an der Überprüfung des angefochtenen vorsorglichen Entscheids dahingefallen. Gründe für ein ausnahmsweises Eintreten auf die Beschwerde trotz Wegfalls des Rechtsschutzinteresses sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Daraus folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist.

E. 2

2.1 Zu entscheiden bleibt über die Kosten des Verfahrens und über eine Parteientschädigung an die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin. Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts richtet sich der Kostenentscheid im Falle der Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens respektive eines Nichteintretensentscheids infolge des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses nach dem mutmasslichen Ausgang der Sache. Dies gilt sowohl im Verfahren vor Verwaltungsgericht (vgl. Wullschlegler/ Schröder, a.a.O., S. 310; Stamm, a.a.O., S. 514) als auch im verwaltungsinternen Rekursverfahren (Schwank, a.a.O., S. 468: ■Bei Gegenstandslosigkeit wegen Dahinfallens des Streitgegenstandes oder Rechtsschutzinteresses richtet sich der Kostenentscheid [] nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang■). Die Prüfung der Prozessaussichten erfolgt dabei summarisch (vgl. VGE VD.2014.128/134 vom 2. Oktober 2014 E. 2.1, VD.2012.166/218 vom 21. Dezember 2012 E. 1.2).

2.2 Mit dem angefochtenen vorsorglichen Entscheid ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern über ihre Tochter C_____ gestützt auf Art. 445 Abs. 1 i.V.m. 310 Abs. 1 ZGB aufgehoben und die Jugendliche in der Durchgangsstation E_____ platziert worden. Die KESB hat dabei erwogen, dass C_____ das Muster, nicht in die Schule zu gehen, wenn ihr nicht danach zu Mute ist, verinnerlicht habe. Mit den Hilfestellungen in der Vergangenheit habe keine Verbesserung der Situation erzielt werden können. Insbesondere gelinge es der Beschwerdeführerin nicht, ihrer Tochter die nötigen Strukturen zu geben. Aufgrund der gefährdeten Entwicklung von C_____ und insbesondere wegen ihrer wiederholten Schulabsenzen und des tagelangen Wegbleibens von zu Hause erweise sich die Unterbringung von C_____ in der offenen Wohngruppe der Durchgangsstation E_____ und die Erweiterung der Kompetenzen der bereits früher eingesetzten Beistandsperson zur Wahrung des Kindeswohls als notwendig.

2.3 Dem hält die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde entgegen, dass die im Bericht des KJD genannten Probleme des selbstgefährdenden Verhaltens bezüglich des Abhauens und Alkoholkonsums nicht belegt und bestritten seien. Die Absenzen in der Schule seien gesundheitlich bedingt gewesen. Es liege keine begründete Gefährdung des Kindeswohls vor.

2.4 Bei der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 445 Abs. 1 ZGB darf sich die KESB mit einer summarischen Tatsachenerhebung begnügen, soweit nicht unwiderrufliche Verhältnisse geschaffen werden und es genügt das Beweismass des Glaubhaftmachens. Es reicht aus, dass eine Gefährdung aufgrund summarischer Prüfung als wahrscheinlich scheint (Auer/Marti, in: Basler Kommentar, 5. Auflage 2014, Art. 445 ZGB N 27, 29). Dabei darf sich die KESB auch auf Berichte eingesetzter Beistandspersonen beziehen. Bereits mit dem Verlaufsbericht vom 5. August 2014 gab D_____ an, dass noch in der Orientierungsschule sich unentschuldigte Absenzen gehäuft hätten, welche aber nach einem klärenden Schulgespräch aufgehört hätten. Im Bericht vom 20. Juli 2015 wird geschildert, dass C_____ nach dem Eintritt in die WBS ab den Herbstferien angefangen habe, den Unterricht wegen Mobbingproblemen, die sie nicht besprechen wollte, häufig zu versäumen. In der Folge trat sie dann im November 2014 in die Wohngruppe [] ■ [] ■ in [] ein, wobei sich die Platzierung als schwierig gestaltete, weshalb es im März 2015 zum Austritt gekommen ist. Zu Hause sei es aber weiter zu erheblichen Spannungen zwischen Mutter und Tochter gekommen. Gemäss dem Bericht vom 21. Januar 2016 haben sich ab Oktober 2015 im letzten obligatorischen Schuljahr von C_____ die Schulabsenzen erneut vermehrt. C_____ werde entweder gar nicht oder unter Angabe unrealistischer Gründe von der Schule abgemeldet. Seit den Herbstferien fehle sie meistens am Freitag und sei im November dem Unterricht während einer Woche ohne Abmeldung und ärztlichem Zeugnis ferngeblieben. Dadurch fehlten ihr auch notwendige Prüfungen und Arbeiten für ihr Abschlusszeugnis. Auch zu Hause habe sie sich nach Angaben der Beschwerdeführerin wie auch von C_____ selber zunehmend nicht an Regeln gehalten. Im Dezember 2015 sei sie für einige Tage untergetaucht. Diese Umstände begründen offensichtlich die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung, welche eine zumindest vorläufige Platzierung des Kindes notwendig machten. Insbesondere hat es die Beschwerdeführerin auch im vorliegenden Verfahren versäumt, die gesundheitliche Verhinderung ihrer Tochter am Schulbesuch zu belegen. Daraus folgt, dass die Anordnung der vorsorglichen Massnahme unabhängig vom weiteren Verlauf der Bemühungen der neu eingesetzten Beiständin F_____ im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter Lösungen zu finden, zur Wahrung des Kindeswohls notwendig und berechtigt gewesen sind. Deshalb gehen die Kosten des Verfahrens grundsätzlich zu Lasten der Beschwerdeführerin.

2.5 Die Beschwerdeführerin ersucht aber um die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Diese wurde ihr mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 27. Juni 2016 bewilligt. Die Gerichtskosten gehen daher zu Lasten des Staates und es ist dem Vertreter der Beschwerdeführerin, Dr. iur. [...], Advokat, ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Da dieser darauf verzichtet hat, dem Gericht in diesem Verfahren einen Bemühungsausweis oder eine Honorarnote einzureichen, ist sein angemessener Aufwand vom Gericht zu schätzen. Für die Beschwerdebegründung und die kurze Replik erscheint ein Aufwand von rund 4 Stunden à CHF 200.■ als angemessen. Mit den notwendigen Auslagen ist dem Vertreter der unentgeltlich prozessierenden Beschwerdeführerin ein Honorar von CHF 800.■ zuzüglich 8 % MWST von CHF 64.■ aus

der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.